

## GKV Spitzenverband: Weiterentwicklung der Anbieterqualifikationen im Leitfaden Prävention (gem. § 20 SGB V)

Angelika Baldus

Der GKV Spitzenverband (GKV SV) hat am 13. April 2018 die handlungsfeldspezifischen Fach- und Berufsverbände nach Berlin eingeladen. Dort wurden die im GKV-Spitzenverband weiterentwickelten Mindeststandards für die Anbieterqualifikationen des Leitfadens Prävention (aktuellste Fassung vom 09.01.2017) vorgestellt. Insbesondere im Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten sind mit der Bologna-Reform Notwendigkeiten entstanden, die Mindeststandards für formale Ausbildungen zum Bewegungsfachberuf neu zu definieren. Diese Notwendigkeit entstand zudem durch die Zulassungen auch informaler Ausbildungen für die Durchführung von präventiven Bewegungsprogrammen gemäß § 20 SGB V.

Der DVGS hatte im Rahmen entsprechender Anhörungen im GKV SV dafür plädiert, in Anlehnung an den EQR/DQR (Europäischer und Deutscher Qualifikationsrahmen) akademischen und nichtakademischen Bewegungsfachberufen ab / über DQR-Level 5 einen Bestandsschutz einzuräumen. (vgl. B&G 4 / 2016, 32. Jahrgang 128 ff, Huber G. zur „Professionalisierung der Bewegungsförderung“) bei gleichzeitiger Definition von Mindeststandards (insbesondere zur sportpraktischen Ausbildung von 10 ECTS und sportpädagogischen Lehrinhalten mit ebenfalls 10 ECTS sowie pathophysiologischen Mindeststandards von 10 ECTS für die Durchführung von Bewegungsprogrammen gemäß § 20 SGB V im Präventionsprinzip 2).

In ihrem Beitrag „Der Deutsche Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR): Qualifikationen national und europaweit vergleichbarer machen“ verdeutlichte Irene Kurz (DQR-Büro, BBJ Consult AG Berlin) zur Veranstaltung am 13. April 2018 in Berlin, dass aus Sicht des DQR entsprechende Levels und Kompetenzen nicht vergleichbar sein könnten.

Dieser Argumentation folgte der GKV SV und legte neu für den Leitfaden Prävention für die handlungsfeldspezifischen Anbieterqualifikationen das Prinzip der „Durchlässigkeit“ fest. Das Prinzip der „Durchlässigkeit“ bedeutet für alle Handlungsfelder, dass nicht mehr die Profession ausschlaggebend für eine Anerkennung und Zulassung für Anbieterqualifikationen sein wird, sondern die im Leitfaden Prävention neu definierten Mindeststandards (ECTS) für entsprechende Ausbildungsinhalte. Damit werden formale Ausbildungen sowie informale Ausbildungen zur Zulassung gleichgesetzt. Künftig werden sowohl formale als auch

informale Ausbildungsberufe deren Mindeststandards in Form von ECTS schriftlich nachweisen müssen.

Als Vorteile der Neuregelung wurden aus Sicht der GKV genannt:

- Fundierung der Anerkennungsentscheidungen auf fachlichen und übergreifenden Kompetenzen (nach Einschätzung des DVGS wird diese aber nunmehr erschwert)
- Möglichkeit gezielter Nachqualifizierungen
- Auswirkungen auf die Aus- und Weiterbildungssituation (der DVGS führt hierzu im September und November) entsprechende Konferenzen mit kooperierenden Fachschulen, Fachhochschulen sowie Hochschulen durch)
- Berücksichtigung nichtformaler Ausbildungen mit Abschluss unter bestimmten Bedingungen (der DVGS führt hierzu zur Zeit Gespräche mit den zuständigen Institutionen und Gremien der nichtformalen Ausbildungsgänge)

Die Mindeststandards im Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten wurden wie folgt festgelegt (gelten sowohl für formale wie auch informale Ausbildungen):

### Voraussetzungen für Anerkennungen als Anbieter / -in

Waren bisher 3 Voraussetzungen geltend, sind es nun 4: Zu den bisherigen Zulassungskriterien „staatliche anerkannter handlungsfeldbezogener Berufs- oder Studienabschluss + Zusatzqualifikation + Einweisung in das Programm kommt nun das Kriterium „Mindeststandards Fachkompetenzen“ hinzu.

Fachwissenschaftliche Kompetenz mit Trainings- und Bewegungswissenschaften 150 Stunden oder 5 ECTS, Medizin 150 Stunden oder 5 ECTS, Pädagogik und Psychologie 150 Stunden oder 5 ECTS.

Fachpraktische Kompetenz mit Theorie und Praxis der Sportarten / Bewegungsfelder mit 150 Stunden oder 5 ECTS.

Fachübergreifende Kompetenz mit Grundlagen der Gesundheitsförderung und Prävention mit 150 Stunden

Qualifikation gem.  
Leitfaden Prävention  
2018 (SV-GKV/ZPP)

Es gilt für die Stufen 1  
und 2 das Prinzip der  
„Durchlässigkeit“ bei  
Beibehaltung des Bestand-  
schutzes für Ausbildungs-  
berufe.

Qualifikation gem.  
Leitfaden Prävention  
2018 (SV-GKV/ZPP)

Pflichtmodule für:  
informale Aus-  
bildungsgänge ohne  
Direktzugang

Staatlich anerkannter handlungsfeldbezogener Berufs- oder Studienabschluss	Medizin / Anatomie / Physiologie (obligat 5 ECTS)
Mindeststandards Fachkompetenzen	Trainings / Bewegungswissenschaften (obligat 5 ECTS)
Zusatzqualifikation	Gesundheitspädagogik / Gesundheitspsychologie (obligat 5 ECTS)
Einweisung in das Programm	Theorie und Praxis der Sportarten / Bewegungsfelder (obligat 5 ECTS)
	Grundlagen der Gesundheitsförderung und Prävention (obligat 1 ECTS)

► **Abb. 1** Anbieterqualifikationen Bewegungsgewohnheiten.

oder 5 ECTS sowie frei wählbare Inhalte 120 Stunden oder 4 ECTS.

Gesamt für das Präventionsprinzip 1 sind dies: 750 Stunden oder 25 ECTS

Für das Präventionsprinzip 2 ist zusätzliche fachwissenschaftliche Fachkompetenz im Fach Pathologie, Pathophysiologie obligat mit zusätzlichen 120 Stunden oder 4 ECTS.

Gesamt für das Präventionsprinzip 2 sind dies: 870 Stunden oder 29 ECTS

Die Mindeststandards können auch mittels einer nicht-formalen beruflichen Qualifizierung auf Grundlage eines wissenschaftsbasierten Curriculums, aus dem Lernziele, Inhalte, Umfänge und Methoden ersichtlich sind, mit mindestens 12-monatiger Dauer und Abschlussprüfung erfüllt werden. Die fachpraktische Kompetenz ist ausschließlich in Präsenzunterricht erwerbbar.

In Berlin wurden die durch den DVGS geforderten Bestandsschutzbedingungen formuliert: Alle am 30.09.2020 zur Anbieterqualifikation im jeweiligen Handlungsfeld / Präventionsprinzip anerkannten AnbieterInnen sollen für die Zukunft Bestandsschutz von der Zentralen Prüfstelle Prävention erhalten bzw. von der GKV, die sie anerkannt hat. Im Sinne einer Übergangsregelung sollen darüber hinaus Inhaber / innen der genannten Berufs- und Studienabschlüsse nach den bis zum 30.09.2020 geltenden

Regelungen in Betracht kommen, wenn die Ausbildungen zwischen Januar 2018 und September 2020 begonnen und bis spätestens 31.12.2024 abgeschlossen wurden.

Die neuen Anbieterqualifikationen gemäß Leitfaden Prävention wurden zum 01.10.2018 veröffentlicht. Diese Publikation erfolgte während der Drucklegung der vorliegenden Ausgabe der B&G.

Der DVGS wird auf diese Entwicklungen ab Veröffentlichungen mit einer Zertifizierung „Gesundheitssport“ zum Nachweis der dargelegten Mindestlevels reagieren. Beachten Sie hierzu auch Ankündigungen in den kommenden Ausgaben der Fachzeitschrift „Bewegungstherapie & Gesundheitssport“ sowie auf der Website [www.dvgs.de](http://www.dvgs.de).

Der DVGS wird insbesondere die durch das „Durchlässigkeitsprinzip“ zu erwartende Infektion der Strukturqualität für therapeutische Bewegungsangebote sowie in ambulanten und medizinischen Rehabilitationseinrichtungen beobachten – und reagieren.

### Autorinnen / Autoren



#### Angelika Baldus

Hauptamtlicher Vorstand DVGS e. V.  
Vogelsanger Weg 48  
50354 Hürth-Efferen  
E-Mail: [angelika.baldus@dvgs.de](mailto:angelika.baldus@dvgs.de)